

---

**Ansprechpartner:** Dipl.-Vw. Alfred Siegl  
069 / 2197 1329

**Bemerkung:** Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

---

### Editorial

- Die große Ernüchterung zum Ende des Jahres

### Aktuelle Steuerpolitik

- Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2020
- Bundestag beschließt Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

### Aktuelle Haushaltspolitik

- Bundeshaushalt 2020: 42 Mrd. Euro für Investitionen
- Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2019
- Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2019

### Internationale Steuerpolitik

- OECD-Arbeiten zur Besteuerung internationaler Geschäftstätigkeiten (Pillar 1 und Pillar 2)
- Themen der ECOFIN-Ratssitzung: Bekämpfung der Geldwäsche u. Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie
- Neue EU-Kommission nimmt ihre Arbeit auf – Ressortübergreifende Abstimmung in sechs Kommissargruppen

### Bürokratieabbau

- Sammlung von Schwellenwerten für zukünftiges Bürokratieentlastungsgesetz

## Editorial



Dr. Rainer Kambeck  
Leiter Bereich  
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

### ■ Die große Ernüchterung zum Ende des Jahres

An dieser Stelle haben wir vor einigen Wochen geschrieben „Das Beste kommt noch“. Das war wohl doch etwas zu optimistisch. Bezeichnungsvorschläge für das Gesetz, das vor allem von vielen Unternehmen für das Jahresende erwartet wurde, gab es ja schon einige: "Standortstärkungsgesetz" oder "Unternehmensstärkungsgesetz". Seit dieser Woche wissen wir, dass die erhofften und dringend erforderlichen Entlastungen für Unternehmen doch nicht kommen. Stattdessen wurde vom Bundesfinanzministerium (BMF) in dieser Woche ein Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie" (ATAD-Umsetzungsgesetz) vorgelegt. Frist zur Stellungnahme: weniger als drei Tage. Aber zu den Fristen haben wir uns ja bereits ebenfalls an dieser Stelle kritisch geäußert. Abgesehen von der Enttäuschung darüber, dass die Umsetzung der ATAD nicht genutzt wurde, um Entlastungen bei der Steuerbelastung von Unternehmen auf den Weg zu bringen, birgt der Gesetzentwurf eine weitere große Überraschung: Der Referentenentwurf sieht keine Senkung der sog. Niedrigbesteuerungsgrenze von derzeit 25 Prozent vor! Dabei wurde bestimmt nun seit zwei Jahren eigentlich nur noch darüber diskutiert, auf welche Höhe diese Grenze reduziert wird. Auf 15 Prozent? Oder doch konsequenter auf 10 Prozent? Schließlich geht es darum, eine Grenze zu definieren, bei deren Unterschreitung ein Missbrauch vermutet werden kann. Und das Vorliegen eines Missbrauchs sollte ja eigentlich auch nur dann ernsthaft geprüft werden, wenn die Steuerbelastung im anderen Staat deutlich unter dem nationalen Besteuerungsniveau liegt. Die ATAD nennt die Hälfte der inländischen Steuerbelastung als Orientierung für eine Niedrigbesteuerungsgrenze. Bezieht man sich für Deutschland auf die Gesamtbelastung von Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, die etwa bei 30 Prozent liegt, dann würde dies eine Grenze in Höhe von 15 Prozent nahelegen. Die Vorgaben der ATAD werden von BMF bei dieser Frage also scheinbar ignoriert.

Es lohnt, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dass eine Reduzierung der Niedrigbesteuerungsgrenze nicht mit einer Senkung von Steuersätzen verwechselt werden darf. Eine Reduzierung der Grenze würde allerdings bedeuten, dass weniger Auslandstochtergesellschaften auf eine Hinzurechnungsbesteuerung hin überprüft werden müssten. Je höher die Grenze im AStG definiert ist und je niedriger die Steuersätze im Ausland sind, desto größer wird der Erklärungs- und Prüfungsaufwand für die Steuerpflichtigen und natürlich auch für die Finanzverwaltung. Weil viele Staaten – allen voran die USA, Großbritannien und Japan – die

Unternehmensteuerbelastung in den vorangegangenen Jahren deutlich reduziert haben, oder dies angekündigt haben, wie Frankreich und Belgien, wird der Aufwand für Unternehmen und Verwaltung immer größer.

Die 2016 von der EU herausgegebene Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Anpassung insbesondere ihrer steuerlichen Regelungen zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen. Neben dem sich daraus ergebenden Umsetzungsbedarf will die Bundesregierung die Hinzurechnungsbesteuerung zugleich zeitgemäß und rechtssicher anpassen. Aus Sicht des BMF dient die zeitgemäße Ausgestaltung dieser Regelungen der Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Besteuerungsrechte bei multinationalen Unternehmen und der Anpassung an die Ergebnisse des BEPS-Projekts. Hinzu komme erstmalig eine eindeutige Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren, um die Rechtssicherheit für Verwaltung und Steuerpflichtige zu stärken. Die entsprechenden im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen wir derzeit intensiv. Fest steht, dass wir uns auch im kommenden Jahr intensiv dafür einsetzen werden, dass die Unternehmen hierzulande Bedingungen vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich im weltweiten Wettbewerb zu behaupten. Nur dann werden sie weiterhin eine hohe Zahl von Arbeitsplätzen bieten und damit zu einer hohen Beschäftigung und Wohlfahrt der Bürger in Deutschland beitragen können. Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihre Unterstützung in diesem Jahr und wünschen Ihnen eine erholsame Weihnachtszeit und bereits heute alles Gute für 2020! Im Steuerbereich werden jedenfalls viele neue Initiativen erforderlich sein, um endlich die erforderlichen materiellen Entlastungen für Unternehmen zu erreichen. (Kam)

## Aktuelle Steuerpolitik

### ■ Steuerliche Änderungen zum Jahreswechsel 2020

Zum Jahreswechsel 2019/2020 ergeben sich wieder zahlreiche steuerrechtliche Änderungen, insbesondere durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Jahressteuergesetz 2019) aber auch durch das Bürokratienteilungsgesetz (siehe hierzu Newsletter November 2019).

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen:

## Sachbezüge

### – Lohnsteuer

Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug: In § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG wird die Definition von Barlohn ergänzt. Danach zählen zu den Einnahmen in Geld auch „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“. Einschränkend wird geregelt, dass dies nicht gilt bei „Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen.“

Diese gesetzliche Änderung und insbesondere die Einschränkung hat das Ziel, bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug zu definieren und durch die 44-Euro-Freigrenze zu begünstigen. Darunter fallen regelmäßig „Closed-Loop-Karten“ (z. B. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel), die dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins zu beziehen, und „Controlled-Loop-Karten“ (z. B. „City-Cards“), die nicht nur beim Aussteller, sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingesetzt werden können.

Nach der neuen Regelung sollen jedoch bestimmte Varianten kein Sachbezug mehr sein, z. B. Geldkarten (wie bestimmte „Open-Loop-Karten“), die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Für diese gelten in der Regel die Kriterien des ZAG als Zahlungsmittel.

Durch eine Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wurde zudem erreicht, dass Gutscheine und Geldkarten nur dann unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, wenn sie vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der steuerliche Vorteil des Sachbezugs von Gutscheinen soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.

## Förderung Elektromobilität

Weiterhin wird eine Maßnahme aus dem „Klimaschutzprogramm 2030“ der Bundesregierung umgesetzt: Bei der Bewertung von Dienstwagen, die pro gefahrenem Kilometer keine CO<sub>2</sub>-Emissionen haben, wird nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Diese Regelung gilt nur für Kraftfahrzeuge, deren Anschaffung ab 1. Januar 2019 und bis 31. Dezember 2030 erfolgt und deren Bruttolistenpreis (maßgebend ist die reguläre Bemessungsgrundlage) nicht mehr als 40.000 Euro beträgt.

Zudem wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des hälftigen Bruttolistenpreises bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen geändert und die Anwendungszeiträume bis 31. Dezember 2030 verlängert. Konkret gilt hinsichtlich der Bemessungsgrundlage bei Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen somit Folgendes:

Bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031	Bewertung mit einem Viertel der steuerlichen Bemessungsgrundlage Voraussetzung <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Kohlendioxidemission je gefahrenem Kilometer und</li> <li>– Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000 Euro</li> </ul>
Bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen Bemessungsgrundlage Voraussetzung Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, d. h. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer oder</li> <li>– Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer</li> </ul>
bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen Bemessungsgrundlage, aber <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer</li> </ul>
bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031	Bewertung mit der Hälfte der steuerlichen Bemessungsgrundlage, aber <ul style="list-style-type: none"> <li>– Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer</li> </ul>

Erläuternd wird weiterhin geregelt, dass „die maßgebliche Kohlen-

### *Dienstfahräder*

dioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG

oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen [ist]“.

Die Steuerfreiheit für die Überlassung von betrieblichen Fahrrädern zur privaten Nutzung in § 3 Nr. 37 EStG wird bis einschließlich 2030 verlängert.

Zudem ist in § 40 Abs. 1 Nr. 7 EStG eine zusätzliche Pauschalierung mit 25 Prozent Lohnsteuer eingeführt worden, wenn der Arbeitgeber einem Mitarbeiter ein Fahrrad unentgeltlich übereignet.

Bemessungsgrundlage ist der Wert des Fahrrads zum Übereignungszeitpunkt.

### *Ladestationen*

Die Steuerfreiheit für die kostenlose Nutzung von Stromladestationen des Arbeitgebers für private PKWs oder Fahrräder nach § 3 Nr. 46 EStG wurde bis 2030 verlängert.

### *Jobticket*

In § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 EStG wurde eine zusätzliche Pauschalversteuerung für Jobtickets eingeführt, die nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei sind. Zahlt der Arbeitgeber das Ticket nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn und bescheinigt die Aufwendungen in der Jahreslohnsteuerbescheinigung, kann der Arbeitgeber ab 2020 eine 15prozentige Pauschalversteuerung nutzen. Will der Arbeitgeber weder bei zusätzlich gezahlten Jobtickets oder Zuschüssen noch bei Gehaltsumwandlungen die Aufwendungen in der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigen, entfällt die Anrechnung der Entfernungspauschale. Er kann für diese Fälle ab 2020 die 25prozentige Pauschalversteuerung nutzen.

### *Änderungen Lohnsteuer-Anmeldungen*

Außerdem erfolgt eine Änderung bei der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer: Dazu wird § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG wie folgt gefasst: „Der Arbeitgeber hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2) befindet (Betriebsstättenfinanzamt), eine Steuererklärung einzureichen, in der er die Summen der im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer, getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angibt (Lohnsteueranmeldung)“.

Diese Neuregelung ist erstmals für Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, und soll dem Problem begegnen, dass die bescheinigte Lohnsteuer eines Kalenderjahres von der angemeldeten Lohnsteuer eines Kalenderjahres abweicht.

### *Verpflegungspauschalen*

Es wurde die Erhöhung der Verpflegungspauschalen von 12 Euro auf 14 Euro und 24 Euro auf 28 Euro in § 9 Abs. 1 EStG beschlossen. Damit ändern sich auch die Kürzungsbeträge für Mahlzeiten. Ab 2020 sind

### *Kraftfahrerpauschale*

20 Prozent von 28 Euro = 5,60 Euro für ein Frühstück und 40 Prozent von 28 Euro = 11,20 Euro für ein Mittag- oder Abendessen anzusetzen. Zudem wurde eine neue Pauschale für Fahrtätige (LKW-Fahrer) von 8 Euro am Tag nach § 9 Abs. 1 EStG eingeführt. Wenn diese im LKW übernachten, können die Kosten für Raststätten (Dusche, Parken etc.) zukünftig pauschal steuerfrei erstattet werden oder als Werbungskosten geltend gemacht werden. Höhere Kosten sind nachzuweisen. Die Verpflegungspauschale kann daneben ebenfalls gezahlt werden.

### *Überlassung Wohnraum*

Arbeitgeber können nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ihren Arbeitnehmern verbilligt Wohnraum überlassen. Arbeitnehmer müssen somit nur noch 2/3 des ortsüblichen Mietpreises zahlen. Das verbleibende Drittel ist ein steuerfreier Freibetrag. Die Mietobergrenze liegt allerdings bei 25 Euro den qm.

- Umsatzsteuer

### *Umsetzung der sog. VAT quick fixes*

Für den Bereich der Umsatzsteuer enthält das JStG 2019 folgende gesetzliche Neuregelungen:

Als Kurzfristmaßnahmen – sog. VAT quick fixes“ – vor Einführung eines „endgültigen MwStSystems“ hat der Ecofin im Dezember 2018 folgende Änderungen bei der Umsatzsteuer beschlossen, die der deutsche Gesetzgeber mit dem JStG 2019 zum 1. Januar 2020 umsetzt:

- Verschärfungen bei den Voraussetzungen an die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen
- Regelungen zum (innergemeinschaftlichen) Reihengeschäft bei Transport durch einen Zwischenhändler
- EU-weite Vereinfachungsregeln bei Lieferungen über ein Konsignationslager
- einheitliche Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Zu den Änderungen im Einzelnen:

### *Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen*

Die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen ist künftig daran geknüpft, dass der Kunde gegenüber seinem Lieferanten eine gültige ausländische UStIdNr. verwendet (§ 6a Abs. 1 Satz 1 UStG) und der Lieferant den Umsatz in seiner Zusammenfassenden Meldung (ZM) korrekt und fristgerecht im MIAS-System erfasst (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG). Fehler müssen innerhalb eines Monats ab Kenntnis berichtigt werden, § 18a Abs. 10 UStG. Beide Anforderungen werden zu materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit.

Die Finanzverwaltung fordert für das „Verwenden“ ein positives Tun des Kunden. Es reicht daher nicht, dass der Lieferant eine ausländische UStIdNr. seines Kunden aus ihm bekannten Unterlagen entnimmt. Die Finanzverwaltung legt hier die gleichen Maßstäbe an, wie beim Verwenden einer UStIdNr. bei Dienstleistungen. Da es sich um eine gültige UStIdNr. handeln muss, wird die qualifizierte

## Reihengeschäfte

Bestätigungsanfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) noch wichtiger als bisher.

Im Zuge der erstmaligen Regelung des Reihengeschäfts in der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (Art. 36a Abs. 1 MwStSystRL) werden im deutschen Recht mit einem neuen § 3 Abs. 6a UStG die Reihengeschäfte umfänglich normiert. Teilweise werden dabei die Formulierungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) übernommen. Dabei wird weitgehend die bisherige Sichtweise für die Beurteilung von Reihengeschäften beibehalten. Das gilt auch für die Anknüpfung an die Transportveranlassung. Zudem kann auch weiterhin nur für eine Lieferung in der Kette die Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden. Diese richtet sich weiterhin nach der Zuordnung der Warenbewegung.

Der deutsche Gesetzgeber geht bei der Umsetzung über den EU-Rahmen hinaus, der lediglich EU-Reihengeschäfte mit Transport durch einen Zwischenhändler regelt. § 3 Abs. 6a UStG enthält demgegenüber auch Vorschriften für Fälle, in denen der erste Lieferer bzw. der letzte Abnehmer in einer Kette transportiert sowie für Drittlandsfälle. Die Zuordnung der warenbewegten Lieferung richtet sich nach folgenden Kriterien:

Wird die Ware durch oder im Auftrag des ersten Lieferers der Kette transportiert, so ist seine Lieferung die bewegte Lieferung; übernimmt dies der letzte Abnehmer in der Kette (Abholfall), so ist die Lieferung an ihn bewegt.

Bei Transport durch den Zwischenhändler (= ein in der Kette stehender Abnehmer, der zugleich Lieferer ist) ist die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn zuzuordnen. Er hat jedoch weiterhin die Möglichkeit diese Fiktion zu widerlegen. Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Verwendung seiner UStIdNr. geknüpft und damit klarer als bislang geregelt. Verwendet der Zwischenhändler eine ihm vom Abgangsmitgliedstaat der Ware erteilte UStIdNr., wird die Warenbewegung seiner Lieferung an seinen Kunden zugeordnet.

In Drittlandsfällen kann das Wahlrecht wie folgt ausgeübt werden: In Ausfuhrfällen kann der Zwischenhändler durch Verwendung seiner UStIdNr. bzw. Steuernummer des Abgangsmitgliedstaates die Warenbewegung auf seine eigene Lieferung an seinen Kunden verlagern.

In Fällen der Einfuhr kann die Lieferung des Zwischenhändlers zur bewegten Lieferung werden, wenn die Ware in dessen Namen des Zwischenhändlers oder i.R.d. indirekten Stellvertretung für seine Rechnung zum freien Verkehr eingeführt wird.

Erstmals wurde in Art. 17a MwStSystRL eine EU-weite Vereinfachungsregelung bei Warenlieferungen über ein Konsignationslager verankert. Diese wird in Deutschland mit einem neuen § 6b UStG in nationales Recht umgesetzt. Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist:

## Konsignationslager



- Es besteht eine Vereinbarung über den Bezug der Ware über das Lager zwischen Lieferer und Abnehmer, dessen vollständiger Name und Adresse bekannt sein müssen.
- Lieferer hat weder Sitz noch Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bestimmungsmitgliedstaat
- Abnehmer hat seine UStIdNr. des Bestimmungsmitgliedstaats dem Lieferer vor Versand/Beförderung der Ware ins Lager mitgeteilt (= aus deutscher Sicht: verwendet!)
- Lieferer führt die erforderlichen Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4f UStG und meldet die UStIdNr. seines Abnehmers in der Zusammenfassenden Meldung (ZM)
- Entnahme der Ware innerhalb von 12 Monaten

Achtung: derzeit ist offen, wann die deutsche Finanzverwaltung die Meldemöglichkeit der UStIdNr. in der ZM zur Verfügung stellen kann – ggf. bedeutet dies, dass die Konsignationslager-Regelung vorläufig für deutsche Lieferanten nicht anwendbar sein wird!

Folge der Vereinfachungsregelung ist, dass erst im Zeitpunkt der Entnahme (= Lieferung der Ware an den Abnehmer) im Abgangsstaat eine steuerbare und steuerfreie igL (§ 6a UStG) angenommen und spiegelbildlich dazu im Bestimmungsland ein steuerbarer igErwerb (§ 1a Abs. 1 UStG) angenommen werden. Erst dann sind die entsprechenden Meldungen (ZM) sowie Erklärungen (USt-Voranmeldung) vorzunehmen. Im Zeitpunkt der Beschickung des Lagers sind – bis auf die Meldung der UStIdNr. des Abnehmers in der ZM sowie die Führung von Aufzeichnungen – keine Erklärungen erforderlich; ein innergemeinschaftliches Verbringen wird in diesen Fällen nicht angenommen.

Dem Lieferer und dem Abnehmer werden allerdings umfangreiche Aufzeichnungspflichten auferlegt.

Unter engen Voraussetzungen wird in der Folgezeit auch dann ein innergemeinschaftliches Verbringen nicht angenommen, wenn innerhalb der 12-Monatsfrist die Ware wieder in den Abgangsstaat zurückgesandt (§ 6b Abs. 4 UStG) oder der bisherige Abnehmer durch einen neuen Abnehmer ersetzt wird (§ 6b Abs. 5 UStG). Es sind jedoch die teils sehr strengen Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 und 5 UStG zu beachten.

Hingegen führen folgende Umstände zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen:

- keine Entnahme innerhalb der 12-Monatsfrist → Tag nach Ablauf der Frist
- Lieferant wird im Bestimmungsmitgliedstaat ansässig → mit Ansässigkeit

- Verkauf der Ware an einen Dritten, ohne dass ein Erwerberwechsel i.S.d. § 6b Abs. 5 UStG → unmittelbar vor der Lieferung
- Transport der Ware in einen anderen als den Abgangsmitgliedstaat – Tag des Beginns der Beförderung/Versendung
- Zerstörung, Verlust oder Diebstahl → Tag des Ereignisses bzw. entsprechender Feststellungen.  
Damit die Regelung damit nicht ihre Vereinfachungsfunktion verliert, wird derzeit auf EU-Ebene über die Einführung einer Bagatellgrenze diskutiert.

Infolge des innergemeinschaftlichen Verbringens muss sich der Lieferant in diesen Fällen im Bestimmungsmitgliedstaat, in dem sich das Konsignationslager befindet, registrieren. Zu den o.g. Zeitpunkten muss er dann im Abgangsstaat das igVerbringen erklären und im Bestimmungsmitgliedstaat einen igErwerb. Letzterer dürfte in der Regel wegen des gleichzeitigen Vorsteuerabzugs ein Nullsummenspiel darstellen. Unklar ist derzeit, welche Folgen das igVerbringen für den Lieferanten hat. Ggf. wird ihm mangels ausländischer UStINr. die Steuerfreiheit versagt (vgl. oben Nr. 1); gleichzeitig besteht die Gefahr, dass ihm der Vorsteuerabzug im Abgangsmitgliedstaat verweigert wird. Art. 45a der EU-Durchführungsverordnung (EU-DVO) wird als § 17a UStDV-neu ins deutsche Recht übernommen. Gleichzeitig „verschieben“ sich die bisherigen Vorschriften über die Nachweisführung bei igL, d. h. § 17a alt wird § 17b neu, § 17b alt wird § 17c neu, § 17c alt wird § 17d neu. Mit der „Umsetzung“ des Art. 45a EU-DVO in der UStDV und den Folgeänderungen soll klargestellt werden, dass die einheitlichen EU-Nachweise die bisher in Deutschland geltenden nationalen Nachweismöglichkeiten nicht verdrängen. Wenn also die Voraussetzungen der widerlegbaren Vermutung des Art. 45a EU-DVO/§ 17a UStDV-neu nicht erfüllt werden, kann der Nachweis der igL auch weiterhin anhand der „alten“ Belegnachweise geführt werden. Viele deutsche Unternehmen halten die neuen Nachweise für deutlich komplizierter als die bisher in Deutschland geforderten. Zu beachten ist jedoch, dass im EU-Ausland künftig die Nachweisführung ggf. ausschließlich anhand der in Art. 45a EU-DVO vorgesehenen Belege gefordert werden kann. Allerdings sieht die Vorschrift keine Nachweise für Abholfälle vor. Insoweit ist die Anwendung des Art. 45a EU-DVO im EU-Ausland zu beachten.

*Fazit zu den quick fixes: Mit den quick fixes sollen dringend erforderliche „Reparaturen“ beim grenzüberschreitenden Warenverkehr erfolgen. Im Detail führen die Neuregelungen zu Unsicherheiten und Problemen an anderer Stelle. Beispielhaft sei hier die Stolperfalle beim innergemeinschaftlichen Verbringen und der ggf. Versagung des Vorsteuerabzugs bei Nichterfüllung der neuen Voraussetzungen*

### *Einheitliche Nachweise*

*(UStIdNr.) genannt. Auch die Konsignationslager-Regelung ist in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht ohne. Anwendungshinweise der Finanzverwaltung sind dringend erforderlich. Die EU-Kommission wird voraussichtlich Ende Dezember / Januar 2020 sog. explanatory notes veröffentlichen. Diese Leitlinien der Kommission sind für die Mitgliedstaaten nicht bindend, geben aber wichtige Hinweise wie die Regelungen innerhalb der EU ausgelegt werden sollen. Insoweit wäre es sicher sinnvoll, wenn sich auch die deutsche Finanzverwaltung daran orientiert.*

*Änderungen bei verschiedenen Steuerbefreiungen im Sozialbereich, § 4 UStG*

Neben der Umsetzung der VAT quick fixes sind folgende weitere Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer hervorzuheben:  
Bei den Befreiungsvorschriften für Leistungen in den Bereichen Wohlfahrt, Jugendhilfe und Erziehung gibt es einige Klarstellungen, u. a. aufgrund von Anpassungen im Sozialgesetzbuch.

Zudem sollen Verpflegungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern an Schulen und Universitäten befreit werden. Dies gilt auch für private Einrichtungen, wenn diese keine systematische Gewinnerzielung anstreben bzw. die Gewinne für die Verbesserung ihrer Leistungsangebote verwenden. Inkrafttreten: 1. Januar 2020  
Neu eingeführt wird eine Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von selbstständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende steuerbefreite Tätigkeit ausüben. Die Gesetzesbegründung führt beispielhaft den Fall an, dass bisher nach § 4 Nr. 14d UStG steuerfreie ärztliche Praxis- und Apparategemeinschaften medizinische Einrichtungen, Apparate und Geräte zentral beschaffen und ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen sowie Laboruntersuchungen, Röntgenuntersuchungen und andere medizinisch-technische Leistungen für ihre Mitglieder ausführen konnten. Inkrafttreten: 1. Januar 2020

*Kostenteilungsgemeinschaften, § 4 Nr. 29 UStG*

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr werden zukünftig erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 Euro von der Umsatzsteuer freigestellt (§ 6 Absatz 3a UStG). Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz. Inkrafttreten: 1. Januar 2020

*Wertgrenze bei Ausfuhrlieferungen im sog. Nichtkommerziellen Reiseverkehr*

In Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG wurde eine neue Nr. 55 eingefügt. Danach gilt für Menstruationsprodukte künftig der ermäßigte Steuersatz. Inkrafttreten: Tag nach der Verkündung  
Für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form gilt künftig der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent. Weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegen Produkte, die überwiegend aus Videoinhalten

*Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Produkte der Monatshygiene, § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG*

oder hörbarer Musik bestehen, jugendgefährdender Natur sind bzw. in erster Linie Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen.

*Ermäßigter Steuersatz ePublikationen,  
§ 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG*

Ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wurde, dass auch die Bereitstellung eines Zugangs zu Datenbanken, die eine Vielzahl von elektronischen Büchern, Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile von diesen enthalten, begünstigt ist. Ansonsten soll der ermäßigte Steuersatz lt. Gesetzesbegründung nur für eVeröffentlichungen gelten, die funktional herkömmlichen Büchern etc. gleichstehen. Inkrafttreten: Tag nach der Veröffentlichung

*Steuerschuldnerschaft des  
Leistungsempfängers bei der  
Übertragung von Gas- und  
Elektrizitätszertifikaten, § 13b Abs. 2 Nr.  
6 UStG*

Die bereits bisher in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikate vorgesehene Anwendung der Steuerschuldumkehr wird nunmehr auf den Handel mit Gas- und Elektrizitätszertifikaten ausgeweitet. Inkrafttreten: 1. Januar 2020  
Künftig entfällt die nationale Beschränkung der sog. Margenbesteuerung auf den Endkonsumentenbereich (B2C). Daher sind auch Reiseleistungen bei B2B-Geschäften künftig von der Sonderregelung umfasst. Sie betrifft damit alle Unternehmen, die Reiseleistungen erbringen und nicht ausschließlich Vermittler sind sowie deren unternehmerische Kunden. Da bei der Margenbesteuerung in der Rechnung die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen werden darf, haben auch unternehmerische Kunden insgesamt keinen Vorsteuerabzug aus den eingekauften Reiseleistungen. Damit verteuern sich entsprechende Leistungen. Ein erheblicher Aufwand für alle Seiten ergibt sich kurzfristig bei der Korrektur von bereits geleisteten Anzahlungen, wenn die Leistung tatsächlich erst nach Inkrafttreten der Änderung erfolgt.

*Änderung bei der Besteuerung von  
Reiseleistungen/Margenbesteuerung, §  
25 UStG Abs. 1 und 3 UStG  
Ausweitung der Margenbesteuerung auf  
den B2B-Bereich, § 25 Abs. 1 Satz 1 UStG*

Insbesondere bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Pauschalreisen werden aus Vereinfachungsgründen häufig sog. Gesamtmargen gebildet. Bislang ist die konsolidierte Ermittlung der Marge für Gruppen von Leistungen oder zusammengefasst für den Besteuerungszeitraum noch möglich. Mangels EU-rechtlicher Grundlage wird diese Sonderregelung zum 1. Januar 2022 aufgehoben. Derzeit finden auf EU-Ebene erste Gespräche für eine Vereinfachungsregelung im Hinblick auf eine Gesamtmarge statt. Erstmalige Anwendung bzgl. Streichung der Gesamtmarge: Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2021 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 26 UStG)

*Inkrafttreten der B2B-Regelung: Tag  
nach Veröffentlichung*

*Streichung der Vereinfachungsregelung  
"Gesamtmarge", § 25 Abs. 3 Satz 3 UStG*

Die bisherige Haftungsvorschrift des § 25d UStG wird durch einen neuen § 25f UStG ersetzt. Danach kann die Steuerbefreiung für Lieferungen bzw. der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen versagt werden, wenn der Umsatz Teil einer missbräuchlichen Gestaltung ist und der betreffende Unternehmer dies wusste oder hätte wissen müssen. Die Steuerhinterziehung beziehungsweise der ordnungswidrige Vorsteuerabzug kann dabei vom Leistenden oder einem anderen Beteiligten begangen worden sein. Inkrafttreten: 1. Januar 2020  
Die Anpassung der Vorschriften des § 4 Nr. 21 und 22 UStG zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen an das EU-Recht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL) wurde nicht umgesetzt.

*Versagungsregelung zur  
Betrugsbekämpfung, § 25f UStG*

Angesichts der Komplexität der Thematik, der Vielzahl möglicher Betroffener und der unterschiedlichen Interessenlage der Bildungseinrichtungen bedarf dieser Themenkomplex aus Sicht des Gesetzgebers noch einer weiteren, vertieften Erörterung. Zudem soll die noch ausstehende Entscheidung des EuGH zu den Schwimmschulen abgewartet werden. Ggf. wird die Anpassung an das EU-Recht später in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt.

Mit dem BEG III (wir berichteten in der November Ausgabe des Newsletters) wurde zudem die Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.000 Euro (brutto) auf 22.000 Euro (brutto) Vorjahresumsatz beschlossen, § 19 UStG. Die Grenze des voraussichtlichen Umsatzes im lfd. Jahr bleibt unverändert bei 50.000 Euro. Inkrafttreten: 1. Januar 2020

– Einkommensteuer

Mit einem neuen § 7c EStG wird eine Sonderabschreibung für elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge (bis 7,5 Tonnen) und Lastenfahräder eingeführt. Im Jahr der Anschaffung wird eine zusätzliche Abschreibung von 50 Prozent des Anschaffungswertes zu den normalen Abschreibungen gewährt.

Im § 17 Abs. 2 EStG wurde der Begriff der nachträglichen Anschaffungskosten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen und Ausfällen aus Bürgschaften präzisiert. Insbesondere wird die restriktive BFH-Rechtsprechung zum MoMiG damit überschrieben.

Die vorgesehene Regelung zum Verfall von Optionen in § 20 Abs. 2 EStG wurde gestrichen.

– Körperschaftsteuer

In § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 KStG wurde ergänzt, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG sowie § 4 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden sind. § 8b KStG, § 4 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 UmwStG sowie § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG sind bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden.

– Abgabenordnung

Mit der Neueinfügung eines Absatzes 4 zu § 109 AO wird es der Finanzverwaltung nunmehr ermöglicht, Anträge des Steuerpflichtigen auf Fristverlängerung (z. B. Abgabe von Steuererklärungen) ausschließlich automationsgestützt zu genehmigen.

Dieses setzt jedoch voraus, dass die Finanzverwaltung hierbei ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem gem. § 88 Abs. 5 AO nutzt und weiterhin kein Anlass besteht, den konkreten Sachverhalt durch einen Amtsträger zu bearbeiten.

– Registrierkassen

Bei Betriebsprüfungen legen die Finanzbehörden verstärkt ihren Fokus auf Registrierkassen bzw. Kassensysteme und überprüfen sehr genau

die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben, wie z. B. Gaststätten und Einzelhandel. Leider schließt das Gros der Kassenprüfungen mit Beanstandungen ab. Das führt in der Regel zu Hinzuschätzungen. Sie können eine Höhe von 10 Prozent des Jahresumsatzes plus Sicherheitszuschlag erreichen. Im schlimmsten Fall kann es zur Einleitung eines Strafverfahrens kommen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung haben sich insbesondere seit 2018 erheblich verschärft. Grund dafür sind verschiedene Vorschriften, wie z. B. die sogenannte Kassenrichtlinie, das Kassengesetz und weitere Verordnungen. Wichtig sind vor allem folgende Vorgaben:

- Ab dem 1. Januar 2020 müssen grundsätzlich alle Kassen mit einer sog. zertifizierten elektronischen Sicherheitseinrichtung (tSE) ausgestattet werden.
- Ab dem 1. Januar 2020 gilt eine Belegausgabepflicht für elektronische Kassen. Sie verpflichtet die Unternehmen zur sofortigen Ausstellung eines Kassenbons.
- Hierdurch wird die seit 2018 nunmehr gesetzlich geregelte Einzelaufzeichnungspflicht ergänzt: Jeder Verkaufsvorgang muss detailliert im elektronischen System aufgezeichnet – ein sogenannter Z-Bon reicht nicht aus!
- 2018 wurde auch die sog. Kassennachschaue eingeführt. Prüfer der Finanzverwaltung dürfen unangekündigt die Kassenbuchführung überprüfen und Zugriff auf die Kasse verlangen.
- Erforderlich ist außerdem eine Verfahrensdokumentation. Diese muss auch die Organisationsunterlagen zum eingesetzten Kassensystem, wie z. B. Kassenfabrikat, Seriennummer, Einsatzzeiten, Programmieranleitungen etc. enthalten.

Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der Erarbeitung der technischen Vorgaben und des Zertifizierungsverfahrens waren im November 2019 noch keine zertifizierten tSEs auf dem Markt verfügbar, so dass eine flächendeckende Aufrüstung aller geschätzt 2,1 Mio. Kassensysteme bis zum Umrüstungszeitpunkt 1. Januar 2020 nicht möglich ist. Auf Intervention des DIHK und der IHK-Organisation haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass bis zum 30. September 2020 nicht erfolgte Umrüstungen in einer Betriebsprüfung/Kassen-Nachschaue nicht beanstandet werden. Mit dieser Nichtbeanstandungsregelung bekommen Unternehmen ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch dürfen die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Unternehmen sollten daher rasch auf die Kassenhersteller zugehen, um gemeinsam geeignete Sicherheitslösungen finden – sei es Soft-

ware-/Cloud-basiert oder im Wege einer Nachrüstung mit speziellen Hardware-Modulen (pro Kassen und/oder zentrales Modul). Dabei sollte ein Zeitplan für die Umstellung erstellt und die vorgenommenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Falls ein elektronisches oder PC-gestütztes Kassensystem (und keine offene Ladenkasse) verwendet wird, sind Unternehmen ab dem 1. Januar 2020 verpflichtet, unmittelbar einen Beleg (in Papierform oder bei Zustimmung des Kunden elektronisch) zu erstellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist jedoch nicht zur Mitnahme des Beleges verpflichtet.

Sofern es sich um den Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen handelt, kann aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität eine Befreiung von der Belegausgabepflicht erfolgen. Hierfür ist ein Antrag gemäß § 148 AO zu stellen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt der zusätzliche Kostenaufwand der Unternehmen per se keinen Grund für eine sog. „sachliche oder persönliche Härte“ dar, die eine Befreiung rechtfertigen würde.

Der DIHK setzt sich gegenüber Politik und Finanzverwaltung für eine Nachbesserung der Regelung ein, da eine verpflichtende Belegausgabe ohne Verlangen des Kunden aus ökologischen und ressourcenschonenden Gründen nicht vertretbar ist.

Der DIHK hat für Unternehmen eine Broschüre zum [Download](#) bereit gestellt, in der die wichtigsten Anforderungen an eine ordnungsmäßige Kassenführung erläutert werden.

– Steuerliche Forschungsförderung

In Zukunft haben forschende Unternehmen einen Anspruch auf Forschungszulage in Höhe von 25 Prozent ihrer Personalausgaben für Forschung. Die Förderung ist auf 500.000 Euro pro Unternehmen und Jahr gedeckelt. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird nun im Falle der Auftragsforschung – richtigerweise – der Auftraggeber gefördert. Dabei werden die förderfähigen Lohnkosten pauschal mit 60 Prozent der Auftragssumme angesetzt. Die noch notwendige Rechtsverordnung soll am 20. Dezember 2019 vom Bundesrat beschlossen werden. Die für die Bescheinigung des Forschungsvorhabens „zuständige Stelle“ wird noch bekannt gegeben.

## ■ Bundestag beschließt Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Der Deutsche Bundestag hat am 15. November 2019 das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht verabschiedet. Der Bundesrat hat jedoch zu dem Gesetzentwurf am 29. November 2019 den Vermittlungsausschuss angerufen.

### *Erhöhung der Entfernungspauschale*

Mit dem Gesetz sollen Anpassungen vorgenommen werden, um die Herausforderung der CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2030 "entschlossen und gleichzeitig sozial ausgewogen" anzugehen. Der Gesetzgeber will umweltfreundliches Verhalten damit steuerlich fördern.

In einem neuen § 9 Abs. 1 Satz 4 EStG wird die Entfernungspauschale für Berufspendler ab 2021 auf 35 Cent ab dem 21. Kilometer erhöht. Damit soll die sich durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ergebende Erhöhung der Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte teilweise ausgeglichen werden. Ein neuer § 9 Abs. 1 Satz 5 EStG stellt klar, dass dies auch für Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gilt. Die Regelungen gelten entsprechend bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Aufwendungen für die Wege des Steuerpflichtigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 4 EStG).

### *Mobilitätsprämie für geringe Einkommen*

In den neuen §§ 101 bis 109 EStG soll von 2021 bis 2026 für Pendlerinnen und Pendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, die Möglichkeit geschaffen werden, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent ab dem 21. Entfernungskilometer eine Mobilitätsprämie in Höhe von 14 Prozent (Eingangssteuersatz der Einkommensteuer) dieser erhöhten Pauschale zu beantragen. So soll auch in den Fällen eine Entlastung erreicht werden, in denen ein höherer Werbungskostenabzug infolge der erhöhten Entfernungspauschalen zu keiner entsprechenden steuerlichen Entlastung führt. Bei Arbeitnehmern gilt dies nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit stehen, der Werbungskostenpauschbetrag überschritten wird. Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum wird ab 2020 für einen befristeten Zeitraum von 10 Jahren durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld gefördert. Hierzu wird ein neuer § 35c EStG eingefügt. Förderfähig sind danach Einzelmaßnahmen, die auch von der KfW als förderfähig eingestuft sind, wie

### *Energetische Gebäudesanierung*

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
- die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
- die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,
- die Erneuerung einer Heizungsanlage,
- der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
- die Optimierung bestehender Heizungsanlagen.



Je Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20 Prozent der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 Euro. Im Referentenentwurf des BMF lag die Maximalhöhe noch bei 20.000 Euro. Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr in Höhe von höchstens 7 Prozent der Aufwendungen - höchstens jeweils 14.000 Euro - und im zweiten folgenden Kalenderjahr in Höhe von 6 Prozent der Aufwendungen - höchstens 12 000 Euro. Die konkreten Mindestanforderungen werden in einer gesonderten Rechtsverordnung festgelegt, um zu gewährleisten, dass die steuerlichen Anforderungen der noch zu konzipierenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) entsprechen. Gilt ab 1. November 2020.

#### *Umsatzsteuer für Bahnreisen*

Nicht nur wie bisher im Nahverkehr, sondern für sämtliche Zugreisen gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG zukünftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Die Deutsche Bahn kündigte bereits an, dass die Preise sinken sollen. Die sonst zum Jahresende oft übliche Preiserhöhung soll es nicht geben. Im Gegenzug zu dieser Steuersenkung steigt die Luftverkehrsteuer für Starts von deutschen Flughäfen zum 1. November 2020.

#### *Grundsteuer bei Windenergieanlagen*

Bisher können die Gemeinden bei der Grundsteuer zwei verschiedene Hebesätze festlegen, die einheitlich für die in der Gemeinde befindlichen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einerseits und für die Grundstücke andererseits sein müssen. In § 25 Abs. 4 bis 6 wird den Gemeinden ermöglicht, einen besonderen Hebesatz auf Sondergebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dieser muss höher sein als der jeweilige Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen beziehungsweise das Grundvermögen. Gilt ab 1. Januar 2020.

*Fazit: Aktuell befindet sich das Gesetz im Vermittlungsausschuss, da der Bundesrat nicht zugestimmt hat. (KG)*

# Aktuelle Haushaltspolitik

Haushalt 2020: 362 Mrd. Euro

Steigende Sonstige Einnahmen

Budget für Arbeit und Soziales wächst

BMI bekommt weniger

Nochmaliger Rückgang der Zinsausgaben

Der Bund kann im kommenden Jahr 362 Mrd. Euro ausgeben. Das sind 5,6 Mrd. Euro (+1,6 Prozent) mehr als 2019. Gegenüber dem zwischenzeitlich um die für die Haushaltsplanung relevanten Ergebnisse des Klimapakets der Koalition ergänzten Regierungsentwurf erhöhten sich die Ausgaben nochmals um weitere 1,662 Mrd. Euro.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleiche Höhe entgegen. Die Steuereinnahmen sollen demnach mit 325 Mrd. Euro etwas geringer ausfallen als im Regierungsentwurf (-2,8 Mrd. Euro). Dafür steigen die "Sonstigen Einnahmen" von 32,5 Mrd. Euro auf rund 37 Mrd. Euro. Darunter ist eine geplante Entnahme aus der sogenannten Asyl-Rücklage von rund 10,6 Mrd. Euro. Eine Netto-Kreditaufnahme ist weiterhin nicht geplant.

Für Investitionen sind fast 42 Mrd. Euro veranschlagt (2019: 39 Mrd. Euro).

Gegenüber dem Regierungsentwurf steigen die Ausgaben im Etat des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Einzelplan 11), der mit Abstand größte Einzel-Etat, weiter an. Sie sollen im kommenden Jahr 150 Mrd. Euro betragen (2019: 145 Mrd. Euro). Die Steigerungen lassen sich im Wesentlichen auf an Prognosen angepasste Ansätze für Sozialleistungen zurückführen, mit denen der Bund Länder und Kommunen entlastet (u. a. Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 7 Mrd. Euro).

Der Verteidigungsetat (Einzelplan 14) als zweitgrößter Einzelplan sieht Ausgaben in Höhe von 45 Mrd. Euro vor (2019: 43,2 Mrd. Euro).

Der Haushalt des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (Einzelplan 12), der drittgrößte Einzeletat, wächst auf 31 Mrd. Euro (2019: 29,2 Mrd. Euro).

Höhere Ausgabeansätze wurden u. a. beschlossen für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Einzelplan 16, rd. 3 Mrd. Euro, 2019 2,3 Mrd. Euro), sowie für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Einzelplan 17, rd. 12 Mrd. Euro, 2019: 10,5 Mrd. Euro).

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Einzelplan 06, 15 Mrd. Euro, 2019: 16 Mrd. Euro) muss mit geringfügig weniger Geld auskommen. Die Kürzungen beziehen sich überwiegend auf IT-bezogene Titel.

Zudem werden im kommenden Jahr geringere Zinsausgaben erwartet. Für "Zinsen für Bundesanleihen" sind rund 14,7 Mrd. Euro vorgesehen (2019: 15,7 Mrd. Euro).

*Fazit: Die Bundesregierung hält am Ziel eines ausgeglichenen Haushalts fest. Das ist richtig und wichtig. Für die Wirtschaft steht im Vordergrund, dass die vorgesehenen öffentlichen Investitionen schneller umgesetzt werden und die vorhandenen Gelder abfließen. Die Bremsen für einen schnelleren Infrastrukturausbau im Bereich der Verkehrswege, bei den Stromtrassen und den Gewerbeansiedlungen müssen dringend gelöst werden, sonst kommt von den 42 Mrd. Euro, die im kommenden Jahr für Investitionen vorgesehen sind, zu wenig im Land an. Bereits in den zurückliegenden fünf Jahren wurden die Mittel nie ausgeschöpft – trotz des enormen Bedarfs vor allem beim Ausbau der digitalen Infrastruktur. Die Bundesregierung ist gefordert, Prioritäten zu setzen. (An)*

**■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2019**

# Internationale Steuerpolitik

## ■ OECD–Arbeiten zur Besteuerung internationaler Geschäftstätigkeiten (Pillar 1 und Pillar 2)

### BEPS-Aktionspunkt 1

Die OECD hatte im Rahmen der 15 Aktionspunkte des BEPS-Projektes auch die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten (Aktionspunkt 1) thematisiert. Bei Veröffentlichung der Abschlussberichte im Oktober 2015 konnte jedoch kein abschließendes Ergebnis erzielt, sondern nur eine erste Problembeschreibung vorgenommen werden. Es wurde eine Arbeitsgruppe (Task Force on the Digital Economy – TFDE) beauftragt, die Arbeiten fortzusetzen und im Jahr 2020 einen finalen Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen und Maßnahmen zu veröffentlichen. Das Projekt ist jedoch über den Kreis der ursprünglich beteiligten OECD/G20-Staaten hinausgewachsen, so dass nun die Finanzverwaltungen von aktuell 135 Staaten die Arbeiten im sog. Inclusive Framework vorantreiben.

### Two-Pillar model

Mit der im Februar 2019 gestarteten öffentlichen Konsultation „Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy“ gestartet, wurde erstmals das sog. Two-Pillar Model vorgestellt, welches neben einer Neuordnung der Gewinnzuordnungsregeln (Pillar 1) bei digitalen Geschäftsmodellen zudem die Einführung einer weltweiten effektiven Mindestbesteuerung (Pillar 2) vorsieht.

#### – Pillar 1

### Pillar 1

Mit Pillar 1 (revised profit allocation and nexus rules) wurden neue Lösungsansätze hinsichtlich einer Neuverteilung der Besteuerungsrechte bei internationalen Geschäftstätigkeiten von Unternehmen vorgestellt, welche im Ergebnis eine höhere Gewinnzuweisung an Kunden- und Absatzmarktstaaten vorsehen. Hintergrund ist, dass insbesondere Schwellen-, Entwicklungs- und die BRICS-Staaten mit großen Nutzer-/Kundenmärkten die bislang geltenden Gewinnzuordnungsregelungen (Sitz/physische Betriebstätte) als unbefriedigend erachten. Gleiches gilt auch für Frankreich und Deutschland, welche geltend machen, dass insbesondere US-amerikanische Internetkonzerne (wie

z. B. "GAFA" – Google, Amazon, Facebook, Apple) angesichts der erheblichen Umsätze mit französischen und deutschen Kunden zu wenig Ertragsteuern entrichten. In einer öffentlichen Konsultation vom 9. Oktober 2019 wurde nunmehr vorgeschlagen, bei sog. "Consumer-facing businesses" oberhalb einer Unternehmensgröße von z. B. 750 Mio. Konzernumsatz dem Endkundenstaat ein Besteuerungsrecht zuzuerkennen. Mit einem sog. "three-tier mechanism" soll zum einen – ein Amount A (d. h. ein fiktiver Übergewinn) auf Basis konsolidierter

## Pillar 2

Finanzdaten dem Absatzstaat zugewiesen werden. Zugleich sollen Vertriebs- und Marketingaktivitäten mit höheren Beträgen im Kundenstaat erfasst werden, als sich durch die transaktionsbezogenen Verrechnungspreise nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's length principle) ergeben [Amount B und Amount C].

### – Pillar 2 (Global Anti-Base Erosion Proposal ("GloBE"))

Mit Pillar 2 soll eine weltweite Mindestbesteuerung eingeführt werden. Die Arbeiten wurden maßgeblich von Deutschland und Frankreich initiiert, welche als Hochsteuerländer einen erheblichen Aufkommensverlust durch die geänderten Gewinnverteilungsmechanismen nach Pillar 1 befürchten. Mit der nunmehr vorgeschlagenen zusätzlichen Besteuerung von Unternehmensaktivitäten in niedrig besteuerten Ländern könnten zusätzliche Steuereinnahmen generiert und Anreize zu Aktivitätsverlagerungen minimiert werden. Noch vor Ende der Konsultation zu Pillar 1 hatte die OECD am 8. November 2019 eine weitere öffentliche Konsultation, nunmehr zu Pillar 2, eingeleitet. Die Vorschläge zu Säule 2 weist vier verschiedene Merkmale auf, die zahlreiche Auswirkungen auf die bestehende Steuersystematik und fiskalpolitische Implikationen mit sich führen werden:

1. eine sog. „Income-inclusion Regelung, die es einem Land erlaubt, bestimmte ausländische Einkünfte in seine Steuerbemessungsgrundlage aufzunehmen, wenn diese unterhalb eines Mindestsatzes besteuert werden;
2. eine sog. „under-taxed payment Regelung“, die es einem Land ermöglicht, einen steuerlichen (Betriebsausgaben)Abzug zu versagen oder eine Quellensteuer zu erheben, wenn diese Zahlungen beim Empfänger nicht oder unterhalb eines Mindeststeuersatzes besteuert werden;
3. eine sog. „switch-over Regelung“, die es einem Land erlaubt, steuerliche Vorteile aus einem DBA für solche Niederlassungen/Betriebsstätten abzuändern, wenn deren Besteuerung unterhalb eines Mindeststeuersatzes erfolgt;
4. eine sog. „subject-to-tax Regelung“ für solche Einkommensbestandteile, wenn Zahlungen im Verhältnis zum Mindestsatz unterbesteuert sind.

## Komplexität und Doppelbesteuerungsprobleme für Unternehmen

Der DIHK hat zu beiden Konsultationen umfassend Stellung genommen und dabei eine Vielzahl von Hinweisen gegeben: An dieser Stelle sollte nur erwähnt werden, dass die technische Komplexität der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erheblichen Anwendungsproblemen in der Praxis führen und zwangsläufig Streitverfahren auslösen wird. Schon jetzt lässt sich absehen, dass die Verteilungskämpfe zwischen

## *Verteilungskämpfe zwischen den Staaten*

Markt-/Kundenstaaten und Produktionsstaaten einerseits und Hoch- und Niedrigsteuerstaaten andererseits letztlich auf dem Rücken der Unternehmen ausgetragen werden und diese mit Doppelbesteuerungen rechnen müssen.

Die OECD beabsichtigt, bis Ende Januar 2020 die aus den Konsultationen gewonnenen Erkenntnisse in einem Leitlinienpapier zusammenzufassen, um dann in die weiteren Detailarbeiten einzutreten (Vo)

## ■ **Themen der ECOFIN-Ratssitzung: Bekämpfung der Geldwäsche u. Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie**

Wichtigste Tagesordnungspunkte auf der Sitzung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister am 5. Dezember 2019 waren:

- eine Fortschrittsbilanz bei der Bankenunion
- ein Arbeitsplan für Klimaschutzmaßnahmen sowie
- Schlussfolgerungen zur Energiebesteuerung, zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur Kapitalmarktunion, zu notleidenden Krediten und zur Finanzarchitektur für die Entwicklungspolitik.

## *Alle Zeichen auf "Green New Deal"*

Bei der Geldwäschebekämpfung geht es vor allem darum, die künftige Arbeit der EU-Kommission in diesem Bereich zu lenken. Diese solle prüfen, wie bestehende Vorschriften harmonisiert werden können und wie die EU-weite Beaufsichtigung verbessert werden kann. Berichten soll die Kommission hingegen über die im Jahr 2018 erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzierung („Sustainable Finance“) und über ihre Finanzierungsstrategie für den neuen „Grünen Deal“.

Hintergrund: Bereits auf ihrer informellen Tagung in Helsinki am 14. September 2019 haben sich die EU-Finanzminister mehrheitlich für eine Änderung der Energiesteuer-Richtlinie (Energy Taxation Directive, ETD) ausgesprochen. Das war allgemein als Signal an die EU-Kommission für eine Überarbeitung verstanden worden: Die unterschiedlichen Mindestsätze auf Energieträger, wie z. B. Dieselmotorkraftstoff oder Kohle sollten überarbeitet werden. Ein solcher Versuch der Kommission war noch im Jahr 2015 im Rat gescheitert. Nun hingegen heißt es aus dem Ministerrat, die Richtlinie leiste einer „Rechtszersplitterung im EU-Binnenmarkt Vorschub“ und unterstütze die Klimapolitik der Europäischen Union nur unzureichend.

Einschätzung: Vor Vorlage eines neuen Entwurfs ist eine gründliche Abschätzung der Folgen einer erhöhten Besteuerung von Energierohstoffen erforderlich. Für europäische Unternehmen geht es in

erster Linie um den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit angesichts eines EU-Anteils am weltweiten CO-Ausstoß von ca. 10 Prozent. In die Analyse eingestellt werden muss ebenfalls ‚Carbon leakage‘, die Verlagerungen industrieller Produktion in andere Länder oder auf andere Kontinente, die vielfach weniger ambitioniert beim Klima vorgehen. Auch für den Konsum von Gütern gilt, dass der Umwelt nicht damit geholfen ist, wenn Konsumenten auf preiswertere Güter ausweichen, die auf anderen Kontinenten klimaschädlicher produziert wurden. (Wei)

### ■ **Neue EU-Kommission nimmt ihre Arbeit auf – Ressortübergreifende Abstimmung in sechs Kommissargruppen**

Nach ihrer Bestätigung durch das Europäische Parlament am 27. November 2019 hat die Von der Leyen Kommission am 1. Dezember 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Wie schon ihr Vorgänger Jean-Claude Jucker möchte auch Frau Von der Leyen darauf achten, dass fachlich gemeinsam für Themen und Initiativen zuständige Mitglieder ihrer Kommission sich abstimmen und zusammenarbeiten, um Reibungsverluste zu minimieren. Zu diesem Zweck hat die Präsidentin am 4. Tag ihrer Amtsperiode entschieden, dass etliche ihrer 26 Kommissare in folgenden sechs Gruppen zusammenarbeiten sollen: Europäischer Grüner Deal; Europa fit für das Digitale Zeitalter; Stärkeres Europa in der Welt; Neuer Schub für die Europäische Demokratie; eine Wirtschaft, die sich für die Menschen auszahlt. In der letztgenannten Gruppe arbeitet auch Paolo Gentiloni, der Wirtschaftskommissar, mit, zu dessen Portfolio die Steuern zählen. Weitere Gruppenmitglieder sind der Kommissar für Jobs und Soziale Rechte, die Kommissarin für Regionalen Zusammenhalt und Reformen sowie der Handelskommissar. Der Exekutive Vizepräsident Valdis Dombrovskis aus Lettland sitzt der Gruppe vor.

Frau von der Leyen möchte Ziele erreichen, die auf den ersten Blick unvereinbar scheinen: Wirtschaftliches Wachstum („zum Wohl der Menschen“) UND Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 – als erster Kontinent überhaupt. Dahin kommen möchte die Präsidentin mittels eines „Green New Deal“, den sie demnächst der Öffentlichkeit vorstellen will. Als Bestandteil dessen ist eine Überarbeitung der EU-Energiesteuer-Richtlinie gesetzt. Diese könnte schon im ersten Quartal 2020 vorgestellt werden, ganz sicher aber noch in der ersten Jahreshälfte. Ein erster, inoffizieller Entwurf macht bereits die Runde und spricht von der Aussendung der „richtigen“ Preissignale und einer „angemessenen“ Besteuerung. Wahrscheinlich gehören auch finanzielle Anreize zum Instrumentenkasten, nicht nur Verbote. Es

*Wie (scheinbar) Unvereinbares zusammenführen?*

### *Mahnungen an Irland und Österreich*

scheint möglich, dass die EU-Kommission die Energie-Beihilfe-Leitlinien überarbeitet und auf ein Anliegen der Juncker-Kommission zurückkommt: mehrheitliche Beschlussfassungen im Rat über Fragen der Energiesteuer.

Die neue Kommission hat auch gleich zu Beginn, in der ersten Dezember-Woche Aufforderungsschreiben an Irland und an Österreich verschickt: Beide Staaten sollen ihre jeweiligen nationalen Regeln über den Zinsabzug an Art. 4 der ATAD -Richtlinie („Anti-Tax Avoidance Directive“) anpassen. Diese seien nicht „ebenso wirksam“ wie die genannte EU-Norm. Beide Staaten haben zwei Monate Zeit für die Anpassung ihrer Regeln, wenn sie einer Begründeten Stellungnahme als zweiter Schritte eines Vertragsverletzungsverfahrens entgehen möchten.

Offenbar will die neue Kommission mit Steuern mehr lenken. Aus ihrer Sicht scheint die Klimaneutralität der EU bis 2050 nur mit einer Verhaltensbeeinflussung mittels Lenkungssteuern überhaupt möglich.  
(Wei)



## Bürokratieabbau

### ■ Sammlung von Schwellenwerten für zukünftiges Bürokratieentlastungsgesetz

*Fehlende Bagatellgrenze beim Verpackungsgesetz*

*Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro*

*Erhöhung der Zuwendungsgrenze bei Betriebsveranstaltungen*

Der DIHK hat auf Bitte des Normenkontrollrates Grenz- und Schwellenwerte gesammelt, die in einem künftigen vierten Bürokratieentlastungsgesetz berücksichtigt werden sollen. Aus den IHKs kamen zahlreiche Rückmeldungen und Beispiele aus der Praxis, die dem Normenkontrollrat zugeleitet wurden.

Unternehmen nannten u. a. eine fehlende Bagatellgrenze beim Verpackungsgesetz, das vorsieht, dass jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen hat. Die Registrier- und Dokumentationspflicht belastet besonders die kleinen Unternehmen.

Dauerthema für die Unternehmen ist die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro. Diese wurde bereits beim Bürokratieentlastungsgesetz III diskutiert, allerdings nicht in den Gesetzestext aufgenommen.

Nicht zuletzt angesichts bevorstehender Weihnachtsfeiern wird angemerkt, dass die Zuwendungsgrenze bei Betriebsveranstaltungen zu gering und praxisfern ist. Der derzeitige Freibetrag in Höhe von 110 Euro sollte angehoben werden.

Im Hinblick auf ein viertes Bürokratieentlastungsgesetz wird diese Liste laufend ergänzt. Wir nehmen gerne Hinweise zu besonders dringend zu überarbeitenden Grenz- und Schwellenwerten entgegen. (Be, Schempp)